



Auf einen Blick

GEBÜHREN

2025 / 2026



Kontakt

Mobile Entsorgung

Ihren Termin für die Entsorgung von Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben oder bei einer Haverie können Sie direkt bei unserem Dienstleister, der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH, vereinbaren.

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03051 Cottbus

Telefon: 03535 403013 oder 0800 0803940

WAV Elsterwerda

Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
Am Klärwerk 8
04910 Elsterwerda

info@wav-elsterwerda.de
www.wav-elsterwerda.de

Kundencenter:
Telefon: 03533 4894-0

Gebührenabrechnung:
Telefon: 03533 4894-27 / 03533 4894-28

Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 - 16:00 Uhr



Trinkwassergebühren*



Mengengebühr

	Euro pro m ³
	1,59

Grundgebühr

Für Grundstücke, die **ausschließlich oder überwiegend** zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, beträgt die Grundgebühr

	Euro pro Monat
für die erste und zweite Wohneinheit (WE) jeweils	11,59
und für jede weitere Wohneinheit (WE) jeweils	6,01
zusätzlich für jede Sonstige Einheit (SE)	6,01

Für Grundstücke, die **ausschließlich oder überwiegend** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, beträgt die Grundgebühr für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einer Zählergröße von:

	Euro pro Monat
Q _s =4 (Q _n 2,5)	30,05
Q _s =10 (Q _n 6,0)	90,14
Q _s =16 (Q _n 10,0)	150,23
Q _s =25 (Q _n 15,0)	225,34
Q _s =40 (Q _n 25,0)	450,68
Q _s =63 (Q _n 40,0)	721,09

Q _s =100 (Q _n 60,0)	1.081,64
Q _s =250 (Q _n 150,0)	2.704,10
sowie zusätzlich für jede weitere vorhandene Wohneinheit (WE)	6,01

* inklusive 7 % Umsatzsteuer

Eichfrist Hauptzähler und Abzugszähler

Zähler unterliegen der Mess- und Eichverordnung. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist muss **auch** der Abzugszähler, sofern weiter benötigt, durch den Grundstückseigentümer nach den dann geltenden Regelungen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda ersetzt werden.

Zentrale Schmutzwassergebühren**



Mengengebühr

	Euro pro m ³
	2,53

Grundgebühr

Für Grundstücke, die **ausschließlich oder überwiegend** zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, beträgt die Grundgebühr

	Euro pro Monat
für die erste und zweite Wohneinheit (WE) jeweils	11,67
und für jede weitere Wohneinheit (WE) jeweils	6,07
zusätzlich für jede Sonstige Einheit (SE)	6,07

Für Grundstücke, die **ausschließlich oder überwiegend** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, beträgt die Grundgebühr für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einer Zählergröße von:

	Euro pro Monat
Q _s =4 (Q _n 2,5)	30,34
Q _s =10 (Q _n 6,0)	91,02
Q _s =16 (Q _n 10,0)	151,70
Q _s =25 (Q _n 15,0)	227,55
Q _s =40 (Q _n 25,0)	455,10
Q _s =63 (Q _n 40,0)	728,16

Q _s =100 (Q _n 60,0)	1.092,24
Q _s =250 (Q _n 150,0)	2.730,60
sowie zusätzlich für jede weitere vorhandene Wohneinheit (WE)	6,07

Sonstige Gebühren

	Euro pro m ³
Starkverschmutzungszuschlag je m ³	0,20
Entschädigung Stromanschluss Pump- bzw. Vakuumentwässerungsstation je m ³ Schmutzwasser	0,16
Brüdenkondensat	0,42

Zentrale Niederschlagswasserentsorgung

	Euro pro m ²
entsprechend der ermittelten Veranlagungsfläche	
Bad Liebenwerda	0,73
Elsterwerda	0,73

Die Benutzungsgebühr errechnet sich durch Vervielfältigung der Quadratmeter befestigter Fläche, von der Wasser in die zentrale öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgeleitet wird, mit einem Sickerfaktor für:

Dachflächen	0,95
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken, Beton	0,90
Pflaster ohne Fugenverguss	0,80
sonstige befestigte Flächen	0,50

** nicht umsatzsteuerpflichtig

Dezentrale Schmutzwassergebühren**



Mengengebühr

Fäkalienmenge einschließlich Transport

	Euro pro m ³
Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben	24,32
Fäkalienschlamm aus Kleinkläranlagen	61,82

Grundgebühr

Für Grundstücke, die **ausschließlich oder überwiegend** zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, auf denen eine **Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, beträgt die Grundgebühr

	Euro pro Monat
für die erste und zweite Wohneinheit (WE) jeweils	6,50
und für jede weitere Wohneinheit (WE) jeweils	3,38
zusätzlich für jede Sonstige Einheit (SE)	3,38

Für Grundstücke, die **ausschließlich oder überwiegend** industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, auf denen eine **Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, beträgt die Grundgebühr für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einer Zählergröße von:

	Euro pro Monat
Q _s =4 (Q _n 2,5)	16,90
Q _s =10 (Q _n 6,0)	50,70

Q _s =16 (Q _n 10,0)	84,50
Q _s =25 (Q _n 15,0)	126,75
Q _s =40 (Q _n 25,0)	253,50
Q _s =63 (Q _n 40,0)	405,60
Q _s =100 (Q _n 60,0)	608,40
Q _s =250 (Q _n 150,0)	1.521,00
sowie zusätzlich für jede weitere vorhandene Wohneinheit (WE)	3,38

Sonstige Gebühren

	Euro
Verwendung von Schlauchlängen über 30 m – je lfd. Meter	4,76
Haverie – Mo. 0:00 Uhr bis Sa. 15.00 Uhr je Stunde	238,00
Haverie – Sa. ab 15:00 Uhr sowie So.- und Feiertag je Stunde	416,50

** nicht umsatzsteuerpflichtig

Rechtsgrundlagen:

Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 06.10.2020
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.10.2020
Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung vom 06.10.2020
sowie deren jeweils 2. Änderungssatzung vom 22.10.2024

Stand 01.01.2025 – Alle Angaben ohne Gewähr.